

KOORDINATIONSBÜRO „FLEISCHWIRTSCHAFT“

*zwischen Fleischgewerbe und Fleischwarenindustrie
in der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
Telefon +43 05 90 900-3376 DW
Telefax +43 05 90 900-3379 DW
e-mail: koordinationsbuero.fleischwirtschaft@wko.co.at*

Ergeht an:

Landesinnungen der Fleischer
BI-Vorstand der Fleischer
Mitgliedsbetriebe des Verbandes der
Fleischwarenindustrie

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Sachbearbeiter, unser Zeichen	Durchwahl	Datum
	Dr. Kainz/bw	3377	29.01.2008

Lebensmittelrecht

Rundschreiben 5/2008

Kennzeichnung von Speisesalz als Zutat – Erlass des BMGFJ

Aus aktuellem Anlass hat das BMGFJ mit beiliegendem Erlass zur Kennzeichnung von Speisesalz als Zutat Stellung bezogen:

Die Abgabe und Kennzeichnung von Speisesalz als solches ist im Speisesalzgesetz, BGBl. I Nr. 115/1999, geregelt. Nach § 2 Abs. 3 darf unjodiertes Speisesalz vom Hersteller oder Importeur an Wiederverkäufer oder Verbraucher nur auf ausdrückliches Verlangen abgegeben werden. Im Einzelhandel darf unjodiertes Speisesalz an den Verbraucher nur auf ausdrückliches Verlangen abgegeben werden, wobei auch Vollsalz zum Verkauf vorrätig zu halten ist (§ 3).

Das Speisesalzgesetz sieht keine Regelungen für Verarbeitungsprodukte vor, die Salz als Zutat enthalten. Weiterverarbeiter können sowohl jodiertes als auch unjodiertes Speisesalz einsetzen.

Für die Kennzeichnung von Speisesalz als Zutat gelten die Bestimmungen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 – LMKV, BGBl.Nr. 72/1993 idgF.

Jodiertes Speisesalz ist eine zusammengesetzte Zutat. Nach § 4 Z 7 lit e LMKV sind zusammengesetzte Zutaten mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung zu kennzeichnen, wenn unmittelbar danach eine Aufschlüsselung ihrer Einzelzutaten erfolgt z.B. „Speisesalz (Salz, Jodid)“.

Eine Aufschlüsselung der Einzelzutaten ist nach § 7 Abs. 1 Z 4 letzter Spiegelstrich LMKV dann nicht erforderlich, wenn in deren Sachbezeichnung sämtliche Zutaten angeführt sind oder deren Sachbezeichnung eindeutig auf die Art der Zutaten schließen lässt.

Wird in der Bezeichnung von jodiertem Salz auf die Jodierung hingewiesen (z.B. „jodiertes Speisesalz“, „Kochsalz (jodiert)“ oder „Vollsalz“), sind sämtliche Zutaten ge-

nannt – sofern nicht andere Stoffe zugesetzt wurden – bzw. kann eindeutig auf die Art der Zutaten geschlossen werden. In diesem Fall ist eine Aufzählung der einzelnen Zutaten nicht erforderlich.

Wird **nichtjodiertes Speisesalz** als Zutat verwendet, ist die Angabe der Nichtjodierung in der Zutatenliste nicht erforderlich, da die Sachbezeichnung „Speisesalz“ die Jodierung nicht mit umfasst. **Im Fall der Verwendung von nichtjodiertem Speisesalz kann daher die Angabe der Nichtjodierung in der Zutatenliste nicht verlangt werden.**

In der Beilage übermitteln wir den Text des Erlasses.

Mit freundlichen Grüßen

KOORDINATIONSBÜRO „FLEISCHWIRTSCHAFT“
im Einvernehmen mit Bundesinnungsmeister KommRat Laus und Obmann Dir. Schmerker

Der Leiter:
Dr. Reinhard Kainz e.h.